

773/AB XXII. GP

Eingelangt am 10.10.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Finanzen

Anfragebeantwortung

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 724/J vom 12. August 2003 der Abgeordneten Mag. Christine Lapp und Kollegen, be treffend Informationskampagne zur Rückzahlung der Unfallrentenbe steuerung, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen hat umfassende Serviceaktionen zur Rückzahlung der Unfallrentenbesteuerung veranlasst. Es wurde ein Informationstext auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter der Rubrik Service, Pressecenter veröffentlicht sowie die zu 7. beschriebene Maßnahme ergriffen. Der Informationstext auf der Website des Bundes ministeriums für Finanzen (<http://www.bmf.gv.at>) lautet folgendermaßen:

Pressecenter

Serviceaktion der Finanzverwaltung zur Rückzahlung der "Unfallrentensteuer"

Finanzministerium, 7. August 2003

Wien (BMF) Im Rahmen einer Serviceaktion der Finanzverwaltung erhalten im August all jene Personen, die bisher keinen Antrag auf Rückzahlung der Unfallrentensteuer gestellt haben und für die auch kein Einkommensteuerbescheid aus dem Jahr 2001 vorliegt, die erforderlichen Formulare automatisch per Post zugeschickt. Damit will die Finanz ihren Beitrag für eine zügige Durchführung der noch offenen Verfahren leisten.

Die Rückzahlung erfolgt im Zuge eines Veranlagungsverfahrens. Dafür muss ein Antrag auf Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (früher "Jahresausgleich") gestellt werden. Dadurch erhält das Finanzamt alle aktuellen Grunddaten der Unfallrentenbezieher. Die Rückzahlung kann somit auf schnellstem Weg und unter Berücksichtigung etwaiger Ansprüche auf Steuerfreibeträge für außergewöhnliche Belastungen, für Sonderausgaben oder Werbungskosten erfolgen.

Bei der "gemeinsamen Besteuerung" mit der Pension wurde die Unfallrente bereits beim Abzug der Lohnsteuer erfasst. Dies betrifft ca. 50 % aller Unfallrentner, die damit 2001 und 2002 steuerlich belastet wurden. Haben sie bisher niedrigere oder noch gar keine Leistungen aus dem Fonds für behinderte Menschen erhalten, dann erhalten Sie nach Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung eine Steuergutschrift.

Für alle Fragen betreffend Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne zur Verfügung.

Finanzämter

Leitfader Steuerbuch

Online - Formulare

Es wäre für die Finanzverwaltung auch möglich gewesen, auf Basis jener Grunddaten, die sich beispielsweise aus Lohnzetteln ergeben, die Rückzahlung automatisch vorzunehmen, ohne auf eine Erklärungsabgabe zu warten. Dies birgt jedoch die Gefahr in sich, dass der/die UnfallrentenbezieherIn inzwischen verzogen ist oder sein/ihr Bankinstitut gewechselt hat und damit der Rückzahlungsbetrag nicht oder bei der falschen Person ankommt. Weiters kann ohne eine Erklärung zur Durchführung

einer Arbeitnehmerveranlagung das Finanzamt auch keine außergewöhnliche Belastung auf Grund einer Behinderung, Sonderausgaben oder Werbungskosten, soweit sie das Pauschale überschreiten, ansetzen. Deshalb wurde der Weg der Zusendung gewählt, wenn auch dies die für die Finanzverwaltung kostenintensivere Variante ist.

Das Begleitschreiben zum versendeten L 1-Formular lautet wie folgt:

„Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr!

Sie haben im Jahr 2001 eine Unfallrente bezogen, die nach der damals geltenden Rechtslage lohnsteuerpflichtig zu behandeln war.

Der Verfassungsgerichtshof hat die Besteuerung der Unfallrenten für die Jahre 2001 und 2002 auf Grund einer fehlenden Übergangsbestimmung aufgehoben. Unfallrenten bleiben daher in den Jahren 2001 und 2002 steuerfrei. Soweit eine für Sie entstandene steuerliche Mehrbelastung für die Jahre 2001 und/oder 2002 nicht durch Zahlungen des Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung ausgeglichen wurde, werden diese Beträge zurückgezahlt. Die Rückzahlung erfolgt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung durch Ihr Finanzamt.

Bitte füllen Sie die beiliegende Erklärung zur Durchführung einer Arbeitnehmerveranlagung (Formular L 1) aus und senden Sie dieses an Ihr Finanzamt. Mit diesem Antrag können Sie gleichzeitig außergewöhnliche Belastungen auf Grund einer Behinderung sowie Sonderausgaben und Werbungskosten geltend machen.

Sollten Sie in der Zwischenzeit eine Erklärung abgegeben haben, betrachten Sie bitte dieses Schreiben als gegenstandslos.

Für allfällige Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Zu 8.:

Der Erklärungsversand ist bereits abgeschlossen.

Zu 9.:

Unfallrenten bleiben in den Jahren 2001 und 2002 steuerfrei. Nachzahlungen für die Jahre 2001 oder 2002 werden seit Dezember 2002

steuerfrei belassen. Für das Jahr 2003 bleibt auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes die Steuerpflicht bestehen, sodass die gemeinsame Versteuerung von Unfallrenten zusammen mit gesetzlichen Pensionen oder Ruhebezügen seit Jänner 2003 weiterhin durchgeführt wird. Ab 2004 sind die Unfallrenten nach der vom Verfassungsgerichtshof hergestellten Rechtslage steuerfrei. Sollten Sie daher mit Ihrer Frage betreffend eine Weiterführung der Besteuerung der Unfallrenten das Jahr 2004 meinen, so deckt sich diese Meinung nicht mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.